

GEMEINSAME ELTERLICHE SORGE

Merkblatt

1. Allgemeine Voraussetzungen

Aufgrund des Ehescheidungsrechts, das seit 1. Januar 2000 in Kraft ist, kann geschiedenen und unverheirateten Eltern die gemeinsame elterliche Sorge belassen bzw. übertragen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein gemeinsamer Antrag der Eltern vorliegt, dass sie sich über ihren Anteil an der Betreuung des Kindes und die Tragung der Unterhaltskosten verständigt haben und dass die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

2. Zuständigkeit

Im Rahmen der Scheidung entscheidet das Gericht über die Einräumung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Für die Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge an geschiedene oder unverheiratete Eltern ist die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes zuständig.

3. Gemeinsamer Antrag

Mit dem gemeinsamen Antrag bringen die Eltern zum Ausdruck, dass sie bereit und in der Lage sind, gemeinsame Verantwortung für das Kind zu übernehmen und zukünftige Entscheide im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen. Gemeinsame Verantwortung setzt voraus, dass die Eltern miteinander kommunizieren können und dass sie fähig und bereit sind, Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen.

4. Genehmigungsfähige Vereinbarung

Die Eltern müssen der Vormundschaftsbehörde eine schriftliche Vereinbarung vorlegen, in welcher festgehalten wird, wie inskünftig die Kinderbetreuung und die Unterhaltskosten unter ihnen aufgeteilt werden.

Mit dem Erfordernis einer solchen Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass sich die Eltern der zeitlichen und finanziellen Tragweite ihres Antrages bewusst sind.

Die Vereinbarung muss in den Grundzügen festhalten, bei wem das Kind lebt, wie sich die Eltern an der Betreuung beteiligen und wer wie viel an die Unterhaltskosten beiträgt. Die Konvention muss praktikabel und realistisch sein. Von allzu detaillierten Regelungen ist abzuraten. Es sind die Bedürfnisse des Kindes und die Lebensumstände beider Eltern gebührend zu berücksichtigen.

Unklare, unvollständige oder unangemessene Vereinbarungen müssen zurückgewiesen werden.

5. Betreuung

Die gemeinsame elterliche Sorge setzt voraus, dass sich beide Eltern massgeblich an der Betreuung des Kindes beteiligen, zu ihm enge, regelmässige Kontakte pflegen und zwischen ihnen und dem Kind eine gute Beziehung besteht. Der zeitliche Einsatz der Eltern soll in den Grundzügen in der Vereinbarung festgelegt werden. Nicht notwendig ist, dass sich die Eltern je zur Hälfte in der Betreuung abwechseln.

6. Unterhalt

Die Unterhaltsregelung muss im Hinblick auf die allfällig notwendige Vollstreckung und Bevorschussung, insbesondere bei geschiedenen und getrennt lebenden Eltern, einen bezifferten Betrag enthalten. Leben die Eltern mit dem Kind zusammen, kann auf eine ziffernmässige Festlegung verzichtet werden.

Der Betreuungsanteil eines Elternteils ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

7. Kindeswohl

Die gemeinsame Sorge muss aufgrund der Persönlichkeit der Eltern, ihrer Beziehung untereinander und zum Kinde und aufgrund ihrer Lebensverhältnisse und Zukunftspläne mit dem Wohl und den Bedürfnissen des Kindes vereinbar sein.

Die Vormundschaftsbehörde hat insbesondere zu prüfen, ob beide Eltern zur Erziehung fähig und in der Lage sind, die für das Kind notwendigen Entscheidungen zu treffen. Die in der Vereinbarung getroffene Regelung über Betreuung und Unterhalt muss den Interessen des Kindes genügend Rechnung tragen.

8. Antrag an die Vormundschaftsbehörde

Das Begehren um Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist bei der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes des Kindes einzureichen:

Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich
Stauffacherstrasse 45, Postfach 8225, 8036 Zürich

Folgende Dokumente und Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- schriftliche, von beiden Eltern unterzeichnete genehmigungsfähige Vereinbarung, 4-fach,
- Scheidungs- und, falls vorhanden, Abänderungsurteil (bei geschiedenen Eltern)
- allenfalls bereits bestehender Unterhaltsvertrag oder Unterhaltsurteil (bei unverheirateten Eltern)
- schriftliche Angaben über die Lebenssituation der Eltern und ihre Beziehung zu den Kindern (Wohnverhältnisse, berufliche Tätigkeit, Beschäftigungsgrad, finanzielle Verhältnisse, Betreuungssituation etc.)
- Steuer- und Lohnausweise

9. Beratung

Den Eltern wird empfohlen, sich zwecks Beratung und Unterstützung an die Sozialen Dienste Zürich, Elternberatungsstelle, Hönggerstrasse 24, 8037 Zürich, Tel. 043 444 64 70 zu wenden. Telefonische Voranmeldung ist erforderlich.

Die Beratungsstelle wird den Eltern bei der Beschaffung der notwendigen Unterlagen, bei der Formulierung des Antrages und vor allem bei der Ausarbeitung der Vereinbarung behilflich sein.

10. Anhörung

Die Vormundschaftsbehörde hört die Eltern persönlich an. Auch die Kinder werden, sei es durch die Vormundschaftsbehörde oder gegebenenfalls eine beauftragte Drittperson persönlich angehört, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Anhörung der Kinder erfolgt grundsätzlich ohne Beisein der Eltern. Von einer Anhörung kann die Behörde auf Wunsch der Eltern unter Umständen absehen, wenn sie zuvor zwecks Beratung und Unterstützung die Elternberatungsstelle in Anspruch genommen haben.

11. Kosten und Gebühren

Von der Vormundschaftsbehörde werden für ihre Bemühungen Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach den Ansätzen der Gebührenverordnung richtet.

1. Januar 2000

VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE DER STADT ZÜRICH